

**Hinweise zur Technischen Anlage 1, Version 35, Stand 31.05.2021 und Version 36,  
Stand 29.09.2021**

**Stand der Hinweise: 20.12.2021**

**Gültigkeit: ab Veröffentlichungsdatum**

**Klarstellung zu Abschnitt 4.14.1 „Sonderkennzeichen der Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und  
4.1.4“**

Sind in der Einzeltaxe der Position Beträge gemäß den genannten Sonderkennzeichen (z.B. Gebühren) enthalten, verändern sich die Zuzahlung und der prozentuale Apothekenabschlag für sonstige Arzneimittel nach § 130 Absatz 1 SGB V hierdurch nicht. Sie sind weiterhin auf Basis des Gesamtbruttos für das Arzneimittel bzw. die Rezeptur (Apothekenverkaufspreis), ohne die Gebühren zu berechnen. Der Begriff „Warenanteil“ bezieht sich hierbei auf den Apothekenverkaufspreis (brutto) für das Arzneimittel bzw. die Rezeptur.

Eine entsprechende redaktionelle Anpassung der TA 1 wird in der Version 37 vorgenommen.

## Zähler/Anzahl Einheiten

Der Zähler Einheit ist Anzahl Einheiten. Aus der neuen TA1 geht hervor, dass die hergestellten Einheiten durchnummeriert werden, was der Realität eher entspricht.

Beispiel: 4 Herstellungen mit mehreren Blistern: 2 am Montagmorgen (für Montag und Dienstag), 2 am Mittwochmorgen (für Mittwoch und Donnerstag), 1 am Freitagmorgen (für Freitag) und 2 am Freitagabend (für Samstag und Sonntag)

Alte TA1: 7 ZDC (Zähler 1-7) mit Anzahl Einheiten =1, davon 2 mit Herstellung am Montagmorgen, zwei am Mittwochmorgen, eine am Freitagmorgen und zwei am Freitagabend

Neue TA1: 7 ZDC mit (Zähler-Einheit 1-1, 1-2, 2-1, 2-2, 3-1, 4-1, 4-2) (erste Herstellung – erster Blister, erste Herstellung – zweiter Blister, zweite Herstellung – erster Blister, ..., vierte Herstellung – zweiter Blister)

TA7: 4 Herstellungssegmente mit Zähler 1 – 4. Unter dem Ersten und Zweiten jeweils 2 Einheiten, unter dem Dritten 1 Einheit und unter dem Vierten wieder 2 Einheiten.

Alte TA1 ABRP

ZDR...

ZDC+3+301234567+20210308:0735+1+1' (1. Herstellung am Montagmorgen)

ZDC+3+301234567+20210308:0735+2+1'

ZDC+3+301234567+20210310:0748+3+1' (2. Herstellung am Mittwochmorgen)

ZDC+3+301234567+20210310:0748+4+1'

ZDC+3+301234567+20210312:0724+5+1' (3. Herstellung am Freitagmorgen)

ZDC+3+301234567+20210312:1744+6+1' (4. Herstellung am Freitagabend)

ZDC+3+301234567+20210312:1744+7+1'

Neue TA1 ABRP

ZDR...

ZDC+3+301234567+20210308:0735+1+1' (1. Herstellung am Montagmorgen)

ZDC+3+301234567+20210308:0735+1+2'

ZDC+3+301234567+20210310:0748+2+1' (2. Herstellung am Mittwochmorgen)

ZDC+3+301234567+20210310:0748+2+2'

ZDC+3+301234567+20210312:0724+3+1' (3. Herstellung am Freitagmorgen)

ZDC+3+301234567+20210312:1744+4+1' (4. Herstellung am Freitagabend)

ZDC+3+301234567+20210312:1744+4+2'

Eine chronologische Reihenfolge der Herstellvorgänge (ZDC-04), wie in diesem Beispiel, sollte erfolgen, ist aber nicht vorgeschrieben.

## Felder zur Eingabe in die Hashfunktion bei „Substitutionsmitteln“

### **Buprenorphin–Einzeldosen für Take–home–Verordnungen (Anlage 6 zur Hilfstaxe)**

Beispiel: Verordnung über 6 mg Buprenorphin/Tag für 5 Tage  
Erste Abgabe 2 Einzeldosen, Zweite Abgabe 3 Einzeldosen

Ziel: Neben der Abrechnung auch Darstellung jeder einzelnen Abgabe mit den verwendeten Arzneimitteln

IK der Apotheke

Transaktionsnummer

Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Datum und Zeitpunkt der ersten Abgabe der Einzeldosen

Zähler: 1 (erster Abgabevorgang: Abgabevorgänge beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren)

Anzahl Einheiten: 1 (erste Einzeldosis des ersten Abgabevorgangs)

PZN 12345678 (Packung mit 50 Tabletten à 4 mg)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20 (1000/50x1)

Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)

Preis 0,00 (keine Preisangabe, da es ein Vertragspreis ist, hier geht es nur um die Abbildung des Packungsanteils für die Abrechnung der Herstellerabschlüsse)

PZN 87654321 (Packung mit 50 Tabletten à 2 mg)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20 (1000/50x1)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

PZN 52525252 (Behältnis, 1 Stück)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Stück), anzugeben ist der Promilleanteil der eingesetzten Abpackung

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Datum und Zeitpunkt der ersten Abgabe der Einzeldosen

Zähler: 1 (erster Abgabevorgang)

Anzahl Einheiten: 2 (zweite Einzeldosis der ersten Abgabe)

PZN 12345678 (Packung mit 50 Tabletten à 4 mg)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20 (1000/50x1)

Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)

Preis 0,00

PZN 87654321 (Packung mit 50 Tabletten à 2 mg)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20 (1000/50x1)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

PZN 52525252 (Behältnis, 1 Stück)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Stück)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

Je Abgabevorgang (Zähler, hier 1) und nach letzter Einheit (hier 2) einmal zu übermitteln (Einzeldosis in Zehntelmilligramm und Art der Abgabe):

PZN 02567113

Faktorkennzeichen 55 (Take-Home-Vergabe)

Faktor 60 (Menge der Einzeldosis in Zehntelmilligramm)

Preiskennzeichen 14

Preis 3,06 (aus Anlage 6 zur Hilfstaxe, nicht Basis für die Berechnung des Gesamtabgabepreises)

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Datum und Zeitpunkt der zweiten Abgabe der Einzeldosen

Zähler: 2 (zweiter Abgabevorgang)

Anzahl Einheiten: 1 (erste Einzeldosis des zweiten Abgabevorgangs)

PZN 12345678 (Packung mit 50 Tabletten à 4 mg)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 20 (1000/50x1)  
Preiskennzeichen 14  
Preis 0,00

PZN 87654321 (Packung mit 50 Tabletten à 2 mg)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 20 (1000/50x1)  
Preiskennzeichen 14  
Preis 0,00

PZN 52525252 (Behältnis, 1 Stück)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 1000 (1 Stück)  
Preiskennzeichen 14  
Preis 0,00

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Datum und Zeitpunkt der zweiten Abgabe der Einzeldosen

Zähler: 2 (zweiter Abgabevorgang)

Anzahl Einheiten: 2 (zweite Einzeldosis des zweiten Abgabevorgangs)

PZN 12345678 (Packung mit 50 Tabletten à 4 mg)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 20 (1000/50x1)  
Preiskennzeichen 14  
Preis 0,00

PZN 87654321 (Packung mit 50 Tabletten à 2 mg)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 20 (1000/50x1)  
Preiskennzeichen 14  
Preis 0,00

PZN 52525252 (Behältnis, 1 Stück)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 1000 (1 Stück)  
Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Datum und Zeitpunkt der zweiten Abgabe der Einzeldosen

Zähler: 2 (zweiter Abgabevorgang)

Anzahl Einheiten: 3 (dritte Einzeldosis des zweiten Abgabevorgangs)

PZN 12345678 (Packung mit 50 Tabletten à 4 mg)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20 (1000/50x1)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

PZN 87654321 (Packung mit 50 Tabletten à 2 mg)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20 (1000/50x1)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

PZN 52525252 (Behältnis, 1 Stück)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Stück)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,00

Je Abgabevorgang (Zähler, hier 2) und nach letzter Einheit (hier 3) einmal zu übermitteln (Einzeldosis in Zehntelmilligramm und Art der Abgabe):

PZN 02567113

Faktorkennzeichen 55 (Take-Home-Vergabe)

Faktor 60 (Menge der Einzeldosis in Zehntelmilligramm)

Preiskennzeichen 14

Preis 3,06 (aus Anlage 6 zur Hilfstaxe)

Zusätzlich können noch Segmente für weitere Sonderkennzeichen folgen wie z.B. Gebühren:

PZN 02567001 (BTM-Gebühr)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 1000  
Preiskennzeichen 81 (weil AMPPreisV)  
Preis 3,58 (netto von 4,26 €)

Der Abrechnungspreis wird auf dem Papierrezept sowohl im Feld „Gesamt-Brutto“ als auch im Feld „Taxe“ zu dem Sonderkennzeichen des abgegebenen Mittels ausgewiesen. Er ergibt sich aus dem in der Hilfstaxe vereinbarten Abrechnungspreis für die Anzahl an Einzeldosen nach der jeweiligen Anlage zur Hilfstaxe: hier 15,31 € und ggf. z.B. kindergesicherte Verschlüsse zzgl. Ust. sowie der BTM-Gebühr.

Um Rundungsdifferenzen zu vermeiden, gehen gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Gebühren, die als Bruttopreis vereinbart sind, mit dem vereinbarten Preis in die Berechnung ein (Bsp. BtM-Gebühr).

Aufgrund der auf die gesamte Abgabemenge bezogenen Preisbildung in der Hilfstaxe kann der Abrechnungspreis von der Summe der Preise der Einzeldosen abweichen.

## Felder zur Eingabe in die Hashfunktion bei parenteralen Zubereitungen

### Parenterale Zubereitung mit Zytostatika nach Anlage 3 zur Hilfstaxe

Beispiel: Paclitaxel 200 mg in 500ml 0,9 % isoton. Kochsalzlösung

IK der Apotheke

Transaktionsnummer

Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Datum und Zeitpunkt der 1. Herstellung

Zähler: 1 (Erster Herstellungsvorgang: Herstellungsvorgänge beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren)

Anzahl Einheiten: 1 (hier nur eine Einheit)

PZN 12345678 (Packung 300 mg Paclitaxel)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 667 (Anteil an der Packung in Promille)

Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)

Preis 99,65 (Beispielpreis inkl. Abschlag nach Hilfstaxe)

PZN 87654321 (NaCl 0,9 % 500 ml, auch Primärpackmittel)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Packung)

Preiskennzeichen 14

Preis 1,36 (Beispielpreis inkl. Abschlag nach Hilfstaxe)

PZN 06460518 (Zuschlag – „Rezepturzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 74

Preis 81,00

Der Abrechnungspreis ergibt sich aus der Addition der Einzelkomponenten zzgl. Ust.. In den Z-Daten zusätzlich anzugebende Gebühren sind für die Berechnung des Abrechnungspreises als Einzelkomponenten zu betrachten.

Um Rundungsdifferenzen zu vermeiden, gehen gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Gebühren, die als Bruttopreis vereinbart sind, mit dem vereinbarten Preis in die Berechnung ein (Bsp. BtM-Gebühr).

## Felder zur Eingabe in die Hashfunktion bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe

### **Cannabisblüten, verarbeitet (Berechnungsbeispiel nach Anlage 10, Teil 3)**

Beispiel: Cannabisblüten, 100g pulverisiert

IK der Apotheke

Transaktionsnummer

Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden

Kennzeichen des Herstellenden

Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Abgabedatum + 00:00 Uhr

Zähler: 1 (immer 1)

Anzahl Einheiten: 1 (immer 1 Einheit)

PZN 55667788 (PZN der tatsächlich eingesetzten Cannabisblüten, hier: 5g)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 20000 (Anteil an der Packung in Promille, hier: 20 Packungen)

Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)

Preis 1317,90 (Berechnung)

PZN 88776655 (Weithalsglas, 1 Stück)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Stück)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,95 (Beispielpreis inkl. Zuschlag nach Hilfstaxe)

PZN 99776644 (Verschluss, kindergesichert, 1 Stück)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Stück)

Preiskennzeichen 14

Preis 0,18 (Beispielpreis inkl. Zuschlag nach Hilfstaxe)

PZN 06460518 (Zuschlag – „Rezepturzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 62 (z.B. ungeteiltes Pulver bis 200g)

Preis 6,00

PZN 06460518 (Zuschlag – „Festzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 70 (Zuschlag nach §5 Abs. 1 Nummer 3 AMPreisV)  
Preis 8,35

PZN 02567001 (BTM-Gebühr)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 1000  
Preiskennzeichen 81 (weil AMPreisV)  
Preis 3,58 (netto von 4,26 €)

Der Abrechnungspreis ergibt sich aus der Addition der Einzelkomponenten zzgl. Ust..  
In den Z-Daten zusätzlich anzugebene Gebühren sind für die Berechnung des Abrechnungspreises als Einzelkomponenten zu betrachten.

Um Rundungsdifferenzen zu vermeiden, gehen gesetzlich oder vertraglich vereinbarte  
Gebühren, die als Bruttopreis vereinbart sind, mit dem vereinbarten Preis in die Berechnung ein (Bsp. BtM-Gebühr).

### **Dronabinol-Lösung 10mg/ml (Berechnungsbeispiel nach Anlage 10, Teil 6)**

Die in diesem Beispiel zugrunde gelegten Pharmazentralnummern, Preise und Mengen sind fiktiv. Die tatsächlich abzurechnenden Preise bzw. günstigsten Apothekeneinkaufspreise können davon abweichen. Das Berechnungsbeispiel gibt ausschließlich die technische Darstellung wieder und darf nicht als Berechnungsvorlage genutzt werden.

Beispiel: 75 ml Dronabinol-Lösung 10mg/ml, (Dronabinol 750 mg)

Eingesetzt werden eine Packung à 500 mg Dronabinol und eine Packung à 250 mg Dronabinol.

IK der Apotheke  
Transaktionsnummer  
Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden  
Kennzeichen des Herstellenden  
Herstellungsdatum und Zeitpunkt: Abgabedatum + 00:00 Uhr  
Zähler: 1 (immer 1)  
Anzahl Einheiten: 1 (immer 1 Einheit)

PZN 12345678 (PZN der eingesetzten Packung Dronabinol 500 mg)  
Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (Anteil an der Packung in Promille, hier: 1 Packung)  
Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)  
Preis 271,77<sup>1</sup> (AEK zzgl. Zuschläge nach Anlage 10 Teil 6)

PZN 23456789 (PZN der eingesetzten Packung Dronabinol 250 mg)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 1000 (Anteil an der Packung in Promille, hier: 1 Packung)  
Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)  
Preis 92,70 (AEK zzgl. Zuschläge nach Anlage 10 Teil 6)

PZN 34567890 (PZN des eingesetzten Hilfsstoffes A, hier: aus 1000 ml-Gebinde)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 74  
Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)  
Preis 4,35 (AEK zzgl. Zuschläge nach Anlage 10 Teil 1)

PZN 45678901 (PZN des eingesetzten Hilfsstoffes B, hier: aus 5 g-Gebinde)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 8  
Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)  
Preis 0,24 (AEK zzgl. Zuschläge nach Anlage 10 Teil 1)

PZN 56789012 (Tropfglas, braun GL 18 ohne Montur, 100ml 1 Stück aus 10er-Gebinde)  
Faktorkennzeichen 11  
Faktor 100 (1 Stück)  
Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)  
Preis 0,72 (hier: Preis nach Anlage 2 inkl. Zuschlag nach Anlage 10 Teil 1)

---

<sup>1</sup> Beginnend mit der Packung mit dem niedrigeren AEK/mg (hier 500mg-Packung Dronabinol; 170,00€ (AEK)/500mg = 0,34€/mg):

- a.  $0,34\text{€/mg} \times 90\% = 0,306\text{€/mg}$ ;  $100,00\text{€}/0,306\text{€} = 326,797\dots \text{mg}$  mit 90% Aufschlag  
 $326,797\dots \text{mg} \times 0,34\text{€/mg} \times 90\% = 100,00 \text{€}$  (90% Aufschlag bis 100€)
- b.  $(500\text{mg} - 326,797\dots \text{mg}) \times 0,34\text{€} \times 3\% = 1,766\dots \text{€}$  (3% Aufschlag für Restmenge bis 500mg)
- c.  $170,00\text{€}$  (Stoffpreis) +  $100,00 \text{€}$  (90%-Zuschlag) +  $1,766\dots \text{€}$  (3%-Zuschlag) =  $271,766\dots \text{€}$

Danach Berechnung der Packung mit dem höheren AEK/mg (hier 250mg-Packung Dronabinol; 90,00€/250mg = 0,36€/mg):

- a.  $90,00\text{€} + 3\% = 92,70\text{€}$

PZN 67890123 (Kolbenpipette mit Konusspitze und Schraubverschluss, kindergesichert, 1 Stück)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000 (1 Stück)

Preiskennzeichen 14 (weil Hilfstaxenpreis)

Preis 1,48 (hier: Preis nach Anlage 2 inkl. Zuschlag nach Anlage 10 Teil 1)

PZN 06460518 (Zuschlag – „Rezepturzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 62 (z.B. Herstellung einer Lösung unter Anwendung von Wärme)

Preis 6,00 (Zuschlag nach Anlage 10 Teil 1)

PZN 06460518 (Zuschlag – „Festzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 70 (Zuschlag nach Anlage 10 Teil 1)

Preis 8,35

PZN 02567001 (BTM-Gebühr)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 81 (weil Gebühr nach AMPPreisV)

Preis 3,58 (netto von 4,26 €)

Bei der Berechnung und Angabe des Gesamtbruttobetragtes sind die Gemeinsamen Hinweise der Vertragspartner der Hilfstaxe vom 08.09.2020 zu den Rundungsregeln bei der Preisberechnung von Rezepturen zu beachten.

Der Abrechnungspreis ergibt sich aus der Addition der Einzelkomponenten zzgl. Ust.. In den Z-Daten zusätzlich anzugebene Gebühren sind für die Berechnung des Abrechnungspreises als Einzelkomponenten zu betrachten.

Um Rundungsdifferenzen zu vermeiden, gehen gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Gebühren, die als Bruttopreis vereinbart sind, mit dem vereinbarten Preis in die Berechnung ein (Bsp. BtM-Gebühr).

Weitere Hinweise:

Bei anderen Rezepturen können auch zusätzlich ein oder ggf. mehrere ZDP-Segmente zur Abrechnung von Zuschlägen übermittelt werden:

PZN 06460518 (Zuschlag – „Rezepturzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 62 (z.B. Salbe bis 200g)

Preis 6,00

PZN 06460518 (Zuschlag – „Festzuschlag“)

Faktorkennzeichen 11

Faktor 1000

Preiskennzeichen 70 (Zuschlag nach §5 Abs. 1 Nummer 3 AMPreisV)

Preis 8,35

Für Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe und weitere Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV (TA 1 Abschnitt 4.14.1.c) gilt, dass, wenn eine Rezeptur auf mehrere Gefäße aufgeteilt wird, die „Anzahl Einheit“ immer „1“ ist, da es nur einen Herstellungsvorgang gibt. Die Anzahl der verwendeten Gefäße ist im Faktor abzubilden.

### **Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA 3)**

TA 1 V36 / Abschnitt 4.14.1d: Der Zeitpunkt der Herstellung/Abgabe wird mit dem jeweiligen Abgabezeitpunkt und Abgabedatum befüllt. Zur Vereinfachung kann die Uhrzeit pauschal auf "00:01" gesetzt werden. Die Regelung tritt mit Abgabemonat August 2021 in Kraft.

## Sonderkennzeichen TA 1

Nummerierung	SonderPZN	Bezeichnung	Zusatzdaten	Anmerkungen
1.1.1	09999005	Verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel ohne PZN	4	
1.1.2	09999175	Nicht verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel ohne PZN	4	
1.2.1	09999117	Einzel importierte verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel (§73 Absatz 3 AMG)	4	
1.2.2	09999206	Einzel importierte nicht verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel (§73 Absatz 3 AMG)	4	
1.3.1	09999040	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne PZN	4	
1.3.2	09999181	Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne PZN	4	
1.4.1	09999057	Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel gemäß Ziffer 3	0	
1.4.2	09999198	Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel gemäß Ziffer 3	0	
1.4.3	02566993	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	1	
1.4.4	02567053	Auseinzelung gemäß Ziffer 4.11	1	
1.5.1	06460702	Abrechnung von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form nach Ziffer 4.4	1	zu liefern entsprechend Empfehlung
1.5.2	09999011	Rezepturen gemäß §5 Absatz 3 AMPPreisV nach Ziffer 4.4	1	zu liefern entsprechend Empfehlung
1.6.1	06460665	Abrechnung von Cannabis-Blüten in Zubereitungen nach Ziffer 4.4	1	
1.6.2	06460694	Abrechnung von Cannabis-Blüten in unverändertem Zustand nach Ziffer 4.4	1	
1.6.3	06460748	Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen oder Fertigarzneimitteln in Zubereitungen nach Ziffer 4.4	1	
1.6.4	06460754	Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen in unverändertem Zustand nach Ziffer 4.4	1	
1.6.5	06460671	Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Fertigarzneimitteln ohne PZN	4	
1.6.6	06461446	Abrechnung von Medizinalcannabis aus deutschem Anbau in Zubereitungen nach Ziffer 4.4	1	
1.6.7	06461423	Abrechnung von Medizinalcannabis aus deutschem Anbau in unverändertem Zustand nach Ziffer 4.4	1	
1.7.1	09999092	Zytostatika-Zubereitungen	1	
1.7.2	06460866	Zytostatika-Zubereitungen (ermäßigter Steuersatz)	1	

Nummerierung	SonderPZN	Bezeichnung	Zusatzdaten	Anmerkungen
1.7.3	06460872	Zytostatika-Zubereitungen (steuerfrei)	1	
1.7.4	09999100	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	1	
1.7.5	06460889	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	
1.7.6	06460895	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen (steuerfrei)	1	
1.7.7	09999123	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	1	
1.7.8	06460903	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	
1.7.9	06460926	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen (steuerfrei)	1	
1.7.10	09999169	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	1	
1.7.11	06460932	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	
1.7.12	06460949	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen (steuerfrei)	1	
1.7.13	09999146	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln	1	
1.7.14	06460955	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln (ermäßigter Steuersatz)	1	
1.7.15	06460961	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln (steuerfrei)	1	
1.7.16	09999152	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst	1	
1.7.17	06460978	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst (ermäßigter Steuersatz)	1	
1.7.18	06460984	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst (steuerfrei)	1	
1.7.19	02567461	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten	1	
1.7.20	06460990	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten (ermäßigter Steuersatz)	1	

Nummerierung	SonderPZN	Bezeichnung	Zusatzdaten	Anmerkungen
1.7.21	06461009	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten mit anderm Steuersatz	1	
1.7.22	02567478	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern	1	
1.7.23	06461015	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern (ermäßigter Steuersatz)	1	
1.7.24	06461021	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern (steuerfrei)	1	
1.8.1	02567107	Abrechnung von Levomethadon-Einzeldosen	3	Änderung ab dem 1.2.2022 (Abgabedatum): Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln entnommenen Teilmengen mit dem Wirkstoff Levomethadon (gem. Anlage 5 zur Hilfstaxe)
1.8.2	02567113	Abrechnung von Buprenorphin- oder Subutex-Einzeldosen	3	
1.8.3	02567136	Abrechnung von Buprenorphin-/Naloxon-Einzeldosen	3	
1.8.4	09999086	Methadon-Zubereitungen	3	Änderung ab dem 1.2.2022 (Abgabedatum): Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln entnommenen Teilmengen mit dem Wirkstoff Methadon (gem. Anlage 4 zur Hilfstaxe)
1.8.5	02567656	Abrechnung von Diamorphin (nur zur Verwendung durch sonstige Anbieter im Sinne des §300 Absatz 1 SGB V im Rahmen des §74b Arzneimittelgesetz)	0	
1.8.6	06461506	Abrechnung Methadon- Zubereitungen	3	Neueinführung ab dem 1.2.2022 (Abgabedatum): Abrechnung von Methadon-Zubereitungen (gem. Anlage 4 zur Hilfstaxe)
1.8.7	06461512	Abrechnung Levomethadon-Zubereitungen	3	Neueinführung ab dem 1.2.2022 (Abgabedatum): Abrechnung von Levomethadon-Zubereitungen (gem. Anlage 5 zur Hilfstaxe)
1.9.1	02567515	Granulozyten ohne PZN (steuerfrei)	0	
1.9.2	02567521	Vollblutkonserven ohne PZN (steuerfrei)	0	
1.9.3	02567538	Leukozytenkonzentrate ohne PZN (steuerfrei)	0	
1.9.4	02567484	Erythrozytenkonzentrate ohne PZN (steuerfrei)	0	
1.9.5	02567490	Thrombozytenkonzentrate ohne PZN (steuerfrei)	0	
1.9.6	02567509	Plasmen ohne PZN (steuerfrei)	0	

Nummerierung	SonderPZN	Bezeichnung	Zusatzdaten	Anmerkungen
1.9.7	06460837	Plasmen ohne PZN	0	
1.9.8	02567544	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind (steuerfrei)	0	
1.9.9	06461038	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind bei ermäßigtem Steuersatz	0	
1.9.10	06460843	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind	0	
1.10.1	09999034	Verbandmittel / Pflaster ohne PZN	0	
1.10.2	06461328	Gefäße / Behältnisse ohne PZN	2	
1.10.3	06461334	Stoffe ohne PZN	2	
1.11.1	09999063	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel gemäß Ziffer 4.8	0	
1.11.2	02566958	Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine PZN noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt (gemäß Ziffer 2.4)	0	Hilfsmittel und Arzneimittel dürfen nicht auf einer Verordnung abgerechnet werden. Ausnahme: Hilfsmittel ist Primärpackmittel, dann Übermittlung in Zusatzdaten
1.11.3	09999028	Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind mit unterschiedlichen Steuersätzen	0	Hilfsmittel und Arzneimittel dürfen nicht auf einer Verordnung abgerechnet werden.
1.11.4	02567722	Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei ermäßigtem Steuersatz	0	Hilfsmittel und Arzneimittel dürfen nicht auf einer Verordnung abgerechnet werden.
1.11.5	06460760	Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei Steuerbefreiung	0	Hilfsmittel und Arzneimittel dürfen nicht auf einer Verordnung abgerechnet werden.
1.12.1	02567001	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	4	
1.12.2	06460688	T-Rezept-Gebühr nach Ziffer 4.1	4	
1.12.3	02567018	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	4	
1.12.4	06460518	Zuschläge (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe bzw. § 5 AMPPreisV) nach Ziffer 4.14. Dieses Sonderkennzeichen gilt nur zur Abbildung des Zuschlages im elektronischen Datensatz (in der Gesamtabrechnung des Rezeptes fällt USt. an).	2	
1.12.5	06461110	Botendienst	4	
1.13.1	09999643	Verordnungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung gemäß Ziffer 4.9	4	
1.13.2	09999637	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten gemäß Ziffer 4.3	4	
1.13.3	02567047	Wiederabgabe von Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.12	0	

Nummerierung	SonderPZN	Bezeichnung	Zusatzdaten	Anmerkungen
1.13.4	02567024	Abweichende Abgabe in den Fällen gemäß Ziffer 4.10 (z.B. Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten oder eines Importarzneimittels)	4	
1.14.1	02567142	Abrechnung des Zuschlages bei Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen	0	
1.15.1	06460487	Wirkstoffverordnung gemäß Ziffer 4.15	0	
1.16.1	06461067	Ersatzverordnung nach Arzneimittelrückrufen nach § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V	0	

Legende:

- 0 nur reine Rezeptposition, verursacht keine ZD und ist nicht in ZD enthalten
- 1 Rezeptposition verursacht nur ZD, ist in ZD nicht enthalten
- 2 nur in Zusatzdaten vorhanden
- 3 Rezeptposition verursacht ZD und kann in ZD vorhanden sein
- 4 nur reine Rezeptposition, verursacht keine ZD, kann aber in ZD enthalten sein

Sonder-PZN	Bezeichnung	Ust	E-Rezept	Apo-Rabatt	Zusatzdaten
02567774	Vereinbarung zwischen dem Landesapotheker-verband Baden-Württemberg e.V. und AOK Baden-Württemberg	k.A	k.A	k.A	2

Eine entsprechende redaktionelle Anpassung der TA 1 wird in der Version 37 vorgenommen.

## **Gemeinsame Empfehlung zur Lieferung von Z-Daten und Hash-Codes ab dem 01.01.2022 für weitere Rezepturen, die auf Papierrezepten verordnet werden**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aufgrund der Regelungen in der Technischen Anlage 1 (TA1) zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V zur Lieferung von Z-Daten und Hash-Codes ab dem 01.01.2022 für **weitere** Rezepturen (Rezepturen nach den §§ 4 und 5 AMPreisV) mit den Sonderkennzeichen **06460702** und **09999011** gemäß Abschnitt 4.14.1 c sowie für Rezepturen nach den Anlagen 4 und 5 der Hilfstaxe („Substitutionsarzneimittel“ Methadon und Levomethadon) gemäß Abschnitt 4.14.1 d. der TA1 – **ausschließlich das Papierrezept betreffend**– geben der GKV-Spitzenverband und der DAV*

### ***gemeinsam folgende Empfehlung:***

*Sofern die jeweilige Warenwirtschaft der Apotheke die Lieferung von Z-Daten und Hash-Code für die o.g. Fälle ermöglicht, sollte eine entsprechende Bedruckung der Papierrezepte und eine Generierung der Z-Daten vorgenommen werden.*

*Sollte der Apotheke aus technischen Gründen die Bedruckung des Papierrezeptes mit Hash-Code und Lieferung von Z-Daten nicht möglich sein, kann die Taxierung und Abrechnung übergangsweise nach den bisher geltenden Regelungen vorgenommen werden.*

*Diese Übergangsfrist gilt bis zum 30.06.2022. Ab dem 01.07.2022 sind dann Z-Daten und Hash-Code auch für papiergebundene Verordnungen verpflichtend zu liefern.*

*Die Vertragspartner verstehen diese Übergangsfrist als Testphase, um mögliche Fehler in der Datenstruktur sowie praktische Probleme kurzfristig in der Technischen Kommission lösen zu können. Diese Empfehlung hat keine Auswirkung auf bereits vertraglich und technisch geregelte Datenlieferungen, z.B. für parenterale Zubereitungen, Cannabis-Abrechnungen, Teilmengen.*

*Wir bitten um entsprechende Beachtung.*

## **Erweiterung des Abschnittes 1 Allgemeine Hinweise**

„Bei Änderungen, die Felder aus dem Abgabedatensatz betreffen, gilt als Referenzdatum für das Inkrafttreten nicht der Abrechnungsmonat, sondern das Datum der Abgabe in der Apotheke (Feld ID 5 der TA7). Gleiches gilt für die entsprechenden Felder und Vorgaben in der TA3 bezogen auf das Feld ZUP-11. Näheres regeln die folgenden Umsetzungsrichtlinien.“

Eine entsprechende Anpassung der TA 1 wird in der Version 37 vorgenommen.